

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe

Änderung vom 23. Januar 2001

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung 2001 zum Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe¹ werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Zusatzvereinbarung vom 20. September 2000 zum Landesmantelvertrag 1998–2000

Art. 1 Allgemeines

Art. 2 Lohnanpassung 2001

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2001 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach den Artikeln 1 und 2 der Zusatzvereinbarung 2001 anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2002.

23. Januar 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 10. November 1998 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages, BBl **1998** 5643.

² Der Text der Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zu diesem Beschluss wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatabzüge können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.